



Statuten

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen Verband der Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber des Kantons Schaffhausen besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schaffhausen.

Art. 2 Zweck

Der Verein hat insbesondere zum Zweck:

- Wahrung und Förderung gemeinsamer Interessen
- Aus- und Weiterbildung der Mitglieder
- Erlangen einer einheitlichen Amtsführung seiner Mitglieder
- Stellungnahme zu Gesetzesvorlagen
- Pflege der Kameradschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Mitglieder dieses Vereins können sein:

- Gemeindeschreiberinnen und Gemeindeschreiber
- Vormundschaftsschreiberinnen und Vormundschaftsschreiber
- Erbschaftsschreiberinnen und Erbschaftsschreiber
- Passivmitglieder
- Kollektivmitglieder
- Freimitglieder
- Weitere Mitglieder

² Aufnahme- und Austrittsgesuche sind dem Vorstand einzureichen.

³ Die Mitglieder, ausgenommen Kollektiv- und Freimitglieder bezahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Kollektivmitglieder bezahlen den fünffachen Jahresbeitrag eines einfachen Mitglieds.

⁴ Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die Revisoren

Art. 5 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Einladung des Vorstands statt.

Art. 6 Die Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat das unentziehbare Recht:

- Die Mitglieder des Vorstand und die Revisoren oder Revisorinnen zu wählen;
- Die Politik des Vereins zu bestimmen;
- Den Jahresbericht des Vorstands und die Jahresrechnung zu genehmigen;
- Über jeden auf der Traktandenliste ordentlich angekündigten Antrag des Vorstands oder eines Mitglieds zu entscheiden;
- Statutenänderungen vorzunehmen und den Verein aufzulösen (samt Entscheid über die Verwendung des Vereinsvermögens gemäss Art. 10)
- Über den Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;
- Freimitglieder zu ernennen;
- Jahresbeiträge festzusetzen.

² Alle Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung das gleiche Stimmrecht. Kollektivmitglieder sind den übrigen Mitgliedern gleichgestellt.

³ Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Auf Verlangen eines Drittels der anwesenden Mitglieder erfolgen Wahlen und Abstimmungen geheim.

Art. 7 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder sind wieder wählbar. Die Präsidentin oder der Präsident wird von der Mitgliederversammlung gewählt; im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Der Vorstand handelt für den Verein, besorgt die laufenden Geschäfte und beruft die Mitgliederversammlung ein.

² Dem Vorstand kommen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- Vorberatung der Geschäfte für die Mitgliederversammlung
- Kompetenz für einmalige Ausgaben in der Höhe von CHF 5'000 pro Jahr
- Kompetenz für wiederkehrende finanzielle Verpflichtungen in der Höhe von CHF 1'000 pro Jahr und Geschäft

³ Wichtige Geschäfte und Schriftstücke des Vereins werden kollektiv durch die Präsidentin oder den Präsidenten und die Aktuarin oder den Aktuar unterzeichnet.

Art. 8 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren oder Revisorinnen mit zweijähriger Amtsdauer. Die Revisorinnen oder Revisoren prüfen die Jahresrechnung und die Geschäftsführung des Kassiers oder der Kassierin. Die Revisorinnen oder Revisoren erstatten der Mitgliederversammlung jährlich Bericht.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 10 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins setzt die letzte Mitgliederversammlung den Liquidator oder die Liquidatorin ein und bestimmt, wem ein allfälliger Liquidationserlös zufällt. Dieser ist wenn immer möglich solchen Organisationen zuzuwenden, die ähnliche Zwecke wie der Verein verfolgen.

Art. 11 Annahme

Diese revidierten Statuten treten durch Annahme an der Mitgliederversammlung vom 28. September 2006 in Schaffhausen in Kraft und ersetzen die Statuten vom 6. Februar 1923.

Für den Vorstand
Der Präsident: Der Aktuar:

sig. Lucien Brühlmann sig. Hansueli Auer